

SATZUNG DER ARBEITERWOHLFAHRT BUNDESVERBAND E.V.

*Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2012 in Bonn*

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
2. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
3. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
4. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
5. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
6. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
7. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene
10. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR
11. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen

12. Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeit von AWO international
13. Katastrophenhilfe
14. Öffentlichkeitsarbeit
15. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen
16. Förderung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

zu 1, 2 und 3: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich

zu 4: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen

zu 5: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium

Zu 6: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme

Zu 7: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung

Zu 8: Beratung in Fachausschüssen

Zu 9-11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.

Zu 12-13: Entwicklungshilfe

zu 14: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial

Zu 15: Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner gesamten bisherigen Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft des Privatrechts, die der Bundesausschuss bestimmt.

Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Bezirksverbände und die Landesverbände bzw. –arbeitsgemeinschaften der Arbeiterwohlfahrt.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesausschuss.

(3) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(5) Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.

(6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

(8) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.

(9) Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesverband auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftungen aus.

(10) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.

(11) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung. Der Bundesausschuss beschließt eine Beitragsordnung für die korporativen Mitglieder des Bundesverbandes.

(12) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

(13) Ausführungsbestimmungen zur korporativen Mitgliedschaft beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.

§ 5 Jugendwerk

(1) Für das im Bundesverband bestehende Bundesjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Bundesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Bundesverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bundesjugendwerk verpflichtet.

(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Bundesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bundesjugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Bundeskonferenz
- b. der Bundesausschuss
- c. das Präsidium
- d. der Vorstand

§ 7 Bundeskonferenz

(1) Die Bundeskonferenz wird gebildet aus:

- a. den Mitgliedern des Präsidiums,
- b. dem Vorstand mit beratender Stimme,
- c. den auf den Landes-, bzw. Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten, deren Anzahl vom Bundesausschuss wie folgt festgelegt wird: Je Landes- und Bezirksverband werden Grundmandate vergeben. Die übrigen Delegiertenplätze

werden nach dem d`hondtschen Verfahren nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (bzw. Kreisverbände, sofern es keine Ortsvereine gibt) auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40% vertreten sein.

- d. Jeweils einem/r Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf.
- e. zwei Vertretern/innen des Bundesjugendwerkes.

(2) Die Bundeskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine Bundeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Bundeskonferenz beschließt über die Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt; insbesondere:

- politische Grundsatzpositionen
- Grundsatzprogramm
- Statut
- Satzung des Bundesverbandes
- Mustersatzungen
- die Beitragshöhen und Befreiungen für natürliche Mitglieder

Sie beschließt außerdem:

- den Beitrag für die Mitglieder des Bundesverbandes
- die Auflösung des Bundesverbandes
- eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. In der Wahlordnung kann bestimmt werden, dass eine Blockwahl (d.h. keine oder beschränkte Wahlmöglichkeit unter den aufgeführten Kandidaten/Kandidatinnen) zulässig ist.

Sie nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- den Bericht des Präsidiums
- den Bericht des Vorstandes
- den Bericht der Revisoren/innen
- den Bericht des Schiedsgerichtes
- den Bericht des Bundesjugendwerkes.

Die Bundeskonferenz beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

Die Bundeskonferenz wählt:

- den/die Vorsitzende/n des Präsidiums
- die stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums
- die weiteren Mitglieder des Präsidiums
- mindestens zwei Revisoren/innen
- die Mitglieder des Schiedsgerichtes nach Maßgabe der Regelungen des Statuts

Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt.

(4) Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- Präsidiumsfunktionen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
- Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder Präsidiums-funktionen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,
- Revisorenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder Präsidiums-funktionen wahrgenommen werden, bzw. wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,
- Mitglied im Schiedsgericht, wenn gleichzeitig im Bundesverband oder bei dessen Tochter- und Enkelgesellschaften auf derselben sowie der untergeordneten Gliederungsebene Vorstands-, Präsidiums- oder Revisoren-funktionen ausgeübt werden oder sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Beschlüsse über Änderungen des Verbandsstatuts und der Satzung des Bundesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bundeskonferenzen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

Ist eine Bundeskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die qualifizierte Mehrheit und Beschlussfähigkeit gilt jeweils nur für die Beschlüsse über die Satzungsänderung, bzw. die Auflösung.

(6) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums und/oder einem/einer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Bundeskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Es besteht aus 18 Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, vier stellvertretende Vorsitzende und 13 weitere Präsidiumsmitglieder, wobei beide Geschlechter bezogen auf das gesamte Gremium mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/innen vorhanden ist. Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Die Höhe legt der Bundesausschuss fest. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Scheidet zwischen zwei Bundeskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

An den Sitzungen des Präsidiums nehmen zwei benannte, volljährige Vorstandsmitglieder des Bundesjugendwerkes stimmberechtigt teil.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(2) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens vier mal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, der sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen
- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
- c) die Berufung und Abberufung des/der Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1
- d) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
- e) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes.
- f) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses
- h) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen
- i) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand
- j) die vorherige Genehmigung von Verbindlichkeiten, die 1 Million Euro übersteigen
- k) die unmittelbare Information über die Wahl des Vorstandes an den Bundesausschuss
- l) die Beschlussfassung über Anträge des Bundesverbandes an die Bundeskonferenz.

(6) Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Landes- und Bezirksverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen, wenn dies zur Abwendung von Schaden gegenüber dem Gesamtverband notwendig ist.

(7) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Kommissionen bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesausschuss.

(8) Das Präsidium beruft eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n und regelt deren Aufgaben in einem Beschluss.

(9) Das Präsidium nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bundesjugendwerkes und der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei hauptamtlichen Mitgliedern: einer/einem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

Sie werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen.

Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse des Bundesausschusses und des Präsidiums.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium
- b. Die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium
- c. Die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind

(3) Der Vorstand ist gegenüber den Landes- und Bezirksverbänden im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung gemäß § 14 verpflichtet.

Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben.

Der Vorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Landesverbände nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

(4) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

(5) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 10 Bundesausschuss

(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und ihren/seinen Stellvertretern

- b) dem/der Vorsitzenden des Vorstands mit beratender Stimme
- c) den von den Bezirksverbänden bzw. Landesverbänden entsandten Bundesausschussmitgliedern, deren Anzahl sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der in der ZMAV erfassten natürlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der letzten Bundeskonferenz errechnet, wobei jeder Landes- und Bezirksverband ein Grundmandat erhält und weitere 45 Mandate nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt werden
- d) zwei Vertreter/innen des Bundesjugendwerkes
- e) je einer/einem bevollmächtigten Vertreter/in der korporativen Mitglieder

(2) Vorsitzende/r des Bundesausschusses ist der/die Vorsitzende des Präsidiums. Sie/Er lädt den Bundesausschuss nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bundesausschussmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(3) An den Sitzungen des Bundesausschusses nehmen das Präsidium, der Vorstand, die Vorstände (bei Präsidiumsmodell) beziehungsweise die Geschäftsführer/innen der Landes- und Bezirksverbände, die Revisoren/innen sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil, sofern sie keine Bundesausschussmitglieder sind.

(4) Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- den Bericht des Präsidiums,
- den Bericht des Vorstandes,
- den Bericht des Bundesjugendwerkes.

Er nimmt einmal jährlich folgende Berichte entgegen:

- den Prüfungsbericht,
- den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten.

(5) Der Bundesausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Vorstandes. Er wird unmittelbar vom Präsidium über wichtige Entscheidungen des Präsidiums unterrichtet. Der Bundesausschuss beschließt, sofern nicht die Bundeskonferenz zuständig ist, über Angelegenheiten, die für den Gesamtverband bindend sind, insbesondere über:

- die Ausführungsbestimmungen zum Verbandsstatut, sofern nicht die Bundeskonferenz zuständig ist
- die Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes
- die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesverbandes
- die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden
- die Verabschiedung von weiteren Änderungen des AWO Unternehmenskodex

Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 7 Abs. 1 c fest.

Er berät den Vorstand und das Präsidium insbesondere bei Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und vor der Übernahme neuer Aufgaben.

Der Bundesausschuss bestätigt die Berufung der Vorsitzenden der Fachausschüsse durch das Präsidium.

(6) Er ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Präsidiumsmitgliedes
- einer/eines Revisors/in
- eines Mitglieds des Bundesschiedsgerichtes

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen.

(7) Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bundeskonferenz nichts anderes vorgeben.

Sitzungen des Bundesausschusses, die über Änderungen des Unternehmenskodex beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die qualifizierte Mehrheit und Beschlussfähigkeit gilt jeweils nur für die Beschlüsse über den Unternehmenskodex.

(8) Die Beschlüsse des Bundesausschusses sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat/Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

(1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die

Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

§ 12 Rechnungswesen

(1) Der Bundesverband ist zu jährliche Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Bundesverband ist gegenüber den Bezirks- und Landesverbänden sowie den Bezirks- und Landesjugendwerken und dem Bundesjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.